

PRÄAMBEL

Diese Datenschutzvereinbarung von Criteo (nachfolgend die „DSV“) ergänzt die Rahmennutzungsbedingungen von Criteo (die „Nutzungsbedingungen“) und die relevanten spezifischen Nutzungsbedingungen von Criteo (die „spezifischen Bedingungen“) und wird hiermit in die Vereinbarung zwischen Criteo und dem Partner für die Bereitstellung der entsprechenden Criteo-Services einbezogen.

Diese DSV beschreibt die Schutz- und Sicherheitsverpflichtungen der Parteien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der betreffenden Criteo-Services erfolgt, einschließlich der Verarbeitung von Dienstdaten, sofern und nur soweit diese Daten personenbezogene Daten enthalten, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzrechts.

Diese DSV ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:

- **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**
 - Abschnitt I ist anwendbar, wenn der Partner Services von Criteo bestellt hat, unabhängig von der Art der Services.
- **Abschnitt II: Bedingungen für gemeinsam Verantwortliche**
 - Abschnitt II ist anwendbar, wenn der Partner Services bestellt hat, bei denen Criteo und der Partner als gemeinsame Verantwortliche handeln, wie in den jeweiligen besonderen Bedingungen dargelegt (die „gemeinsam verantworteten Services“).
- **Abschnitt III: Bedingungen zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter**
 - Abschnitt III ist anwendbar, wenn der Partner Services bestellt hat, bei denen der Partner als Verantwortlicher und Criteo als Auftragsverarbeiter fungiert und personenbezogene Daten im Auftrag des Partners verarbeitet, wie in den jeweiligen besonderen Bedingungen dargelegt (die „Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services“).

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts I „Allgemeine Bedingungen“ gelten immer dann, wenn der Partner Services von Criteo bestellt hat, unabhängig von der Art der bestellten Services.

1 Begriffsbestimmungen

Sofern hierin nicht anders angegeben, sind auf diese DSV die in den Nutzungsbedingungen und den besonderen Bedingungen dargelegten Definitionen anwendbar. Die unten aufgeführten zusätzlichen Definitionen gelten für diese DSV.

- „Einwilligung“ ist jede Willensbekundung der betroffenen Person, die aus freien Stücken, für den konkreten Fall, in Kenntnis der Sachlage und unmissverständlich erfolgt und mit der sie durch eine Erklärung oder eine eindeutige bestätigende Handlung ihr Einverständnis mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Ausdruck bringt.
- „Verantwortlicher“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt. Gemäß Abschnitt II dieser DSV fungieren Criteo und der Partner als gemeinsame Verantwortliche und gemäß Abschnitt III dieser DSV fungiert der Partner als Verantwortlicher.
- „Datenschutzrecht“ bedeutet, soweit in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) für die Services anwendbar, die DSGVO und alle Gesetze und Verordnungen sowie alle von den zuständigen Datenschutzbehörden erlassenen rechtsverbindlichen Anforderungen, (i) die die Verarbeitung und Sicherheit von Informationen über Personen regeln und Regeln für den Schutz der Rechte und Freiheiten dieser Personen in Bezug auf die Verarbeitung der sie betreffenden Daten vorsehen, (ii) Regeln für den Schutz der Privatsphäre in Bezug auf die Datenverarbeitung und die elektronische Kommunikation festlegen oder (iii) Rechte für Einzelpersonen festlegen, die gegenüber Organisationen in Bezug auf

die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durchsetzbar sind, einschließlich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung und Löschung.

- „Betroffene Person“** ist eine bestimmbare natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung (z. B. einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung) oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen dieser natürlichen Person. Für die Zwecke dieser DSV bezieht sich „betroffene Person“ auf die natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Bereitstellung der relevanten Criteo-Services verarbeitet werden.
- „DSGVO“** bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.
- „Gemeinsam Verantwortlicher“** bezeichnet einen Verantwortlichen, der gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Verantwortlichen handelt. Gemäß Abschnitt II dieser DSV fungieren Criteo und der Partner als gemeinsame Verantwortliche.
- „Personenbezogene Daten“** bezeichnet alle Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, die in Verbindung mit der Bereitstellung der relevanten Criteo-Services verarbeitet werden.
- „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** bezeichnet eine Sicherheitsverletzung, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt.
- „Auftragsverarbeiter“** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Gemäß Abschnitt II dieser DSV sind die Auftragsverarbeiter, die entweder von Criteo oder dem Partner beauftragt werden können, Auftragsverarbeiter und gemäß Abschnitt III dieser DSV fungiert Criteo als Auftragsverarbeiter.
- „Verarbeitung“** bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

2 Einhaltung von Gesetzen

- 2.1** Jede Partei erfüllt ihre jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und im Hinblick auf diese DSV und ist in der Lage, dies auch nachzuweisen.
- 2.2** Der Partner erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Nutzung der „gemeinsamen verantworteten Services“ und der „Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services“ im Einklang mit dem Datenschutzrecht steht.

3 Autorisierung

- 3.1** Eine Partei darf personenbezogene Daten nicht der anderen Partei gegenüber offenlegen, es sei denn, die offenlegende Partei gewährleistet der anderen Partei, dass diese Offenlegung mit dem Datenschutzrecht übereinstimmt und dass sie alle geltenden Anforderungen an Informationen, Benachrichtigungen, Autorisierungen oder Zustimmungen der zuständigen öffentlichen Behörde(n) oder der relevanten betroffenen Personen in Bezug auf personenbezogene Daten, die die offenlegende Partei der anderen Partei zur Verfügung stellt, erfüllt hat. Jede offenlegende Partei muss für die Laufzeit der Vereinbarung Nachweise über die Einhaltung solcher Anforderungen aufbewahren und diese der anderen Partei auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen.



- 3.2** Nichts in dieser DSV verbietet oder beschränkt Criteos Rechte zur Implementierung der Anonymisierung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung verarbeitet werden, und der Partner autorisiert Criteo hiermit, Anonymisierungstechniken in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht zu implementieren, soweit dies nach dem Datenschutzrecht erforderlich ist. Das heißt, Daten, die aus einer wirksamen und gesetzeskonformen Anonymisierung resultieren, fallen nicht unter diese DSV und generell nicht unter das Datenschutzrecht.

4 Zusammenarbeit

- 4.1** Die Parteien müssen miteinander kooperieren, um das einschlägige Datenschutzrecht zu befolgen und ihre Pflichten aus dieser DSV zu erfüllen.
- 4.2** Die Parteien führen eine angemessene Dokumentation über die von ihnen durchgeführten Verarbeitungsaktivitäten und über ihre Einhaltung des Datenschutzrechts und dieser DSV in Bezug auf die "gemeinsam verantworteten Services" und die "Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services".
- 4.3** Im Falle einer Ermittlung, eines Verfahrens, einer formellen Anfrage nach Informationen oder Dokumentation oder eines ähnlichen Ereignisses in Verbindung mit einer Datenschutzbehörde und in Bezug auf die gemeinsam verantworteten Services und die Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services oder auf personenbezogene Daten werden die Parteien unverzüglich und angemessen Anfragen der anderen Partei bearbeiten, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung beziehen.

5 Datenschutzbeauftragte

- 5.1** Criteo und der Partner haben einen Datenschutzbeauftragten ernannt. Der Datenschutzbeauftragte von Criteo ist erreichbar unter: dpo@criteo.com. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Partners müssen Criteo unverzüglich mitgeteilt werden.

Abschnitt II – Bedingungen für gemeinsam Verantwortliche

6 Anwendungsbereich dieses Abschnitts II

- 6.1** Dieser Abschnitt II ist nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar, die im Rahmen der Bereitstellung der vom Partner bestellten gemeinsam verantworteten Services durch Criteo durchgeführt wird.
- 6.2** Gemäß Artikel 26 DSGVO legen die Parteien hiermit ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß der DSGVO fest.

7 Pflichten der Parteien bei ihrer Tätigkeit als gemeinsam Verantwortliche

- 7.1** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als gemeinsam Verantwortliche gemäß Abschnitt II dieser DSV erklärt sich jede Partei damit einverstanden, dass sie:
- (a) die sich aus dem Datenschutzrecht ergebenden Anforderungen erfüllen und die Verpflichtungen aus dieser DPA nicht erfüllen und/oder den anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen auffordern, seine Verpflichtungen in einer Weise zu erfüllen, die den anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen dazu veranlasst, seine Verpflichtungen aus dem Datenschutzrecht zu verletzen;
 - (b) alle im Datenschutzrecht vorgesehenen Datenschutzgrundsätze berücksichtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung, Genauigkeit, Speicherbegrenzung, Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit, Transparenz und des Schutzes personenbezogener Daten durch Design und Standards;
 - (c) Aufzeichnungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter ihrer Verantwortung führen;
 - (d) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das den Risiken entspricht, die durch die Verarbeitung der von ihr durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen (einschließlich, für den Partner, in Bezug auf die digitalen Partneigenschaften), insbesondere um die personenbezogenen Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung oder versehentlichem Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung oder Zugriff zu schützen;

- (e) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den von ihnen jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten zu beheben, die Auswirkungen mildern, eine weitere Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu verhindern und, falls erforderlich, die zuständige(n) Datenschutzbehörde(n) und die betroffenen Personen benachrichtigen;
- (f) bei der Erstellung der erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen mitwirken;
- (g) jede Bewertung, Konsultation und/oder Benachrichtigung der zuständigen Datenschutzbehörden oder betroffenen Personen in Bezug auf die von ihrer durchgeführten Verarbeitung durchführen; und
- (h) sie Anfragen und/oder Beschwerden von betroffenen Personen, insbesondere die Anfragen in Bezug auf die Ausübung von deren Rechte gemäß dem Datenschutzrecht, einschließlich der Rechte auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Widerspruch sowie das Recht auf Widerruf der Einwilligung, bearbeiten. Wenn eine Partei eine Anfrage einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Daten erhält, die von der anderen Partei verarbeitet werden, wird diese empfangende Partei die betroffene Person auf die Datenschutzrichtlinie der anderen Partei verweisen, die erklärt, wie sie ihre Anfrage bei der anderen Partei einreichen kann, um es dieser anderen Partei zu ermöglichen, direkt auf die Anfrage der betroffenen Person zu antworten.

8 Criteos Verpflichtungen

8.1 Criteo ist in Übereinstimmung mit und in dem Umfang, der durch das Datenschutzrecht vorgeschrieben ist, allein dafür verantwortlich, einen Link zur Datenschutzrichtlinie-Seite von Criteo (www.criteo.com/privacy) aufzunehmen, der Informationen für betroffene Personen darüber enthält, wie der Criteo-Dienst in allen auf den auf den digitalen Bereichen des Partners geschalteten Anzeigen deaktiviert werden kann (und einen „Opt-out“-Link einzufügen).

9 Pflichten des Partners

9.1 Der Partner ist in Übereinstimmung mit und im vom Datenschutzrecht geforderten Umfang allein verantwortlich für:

- (a) die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen an die betroffenen Personen gemäß dem Datenschutzrecht, einschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 13 und 14 der DSGVO, in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Bezug auf die gemeinsam verantworteten Services;
- (b) die Bereitstellung eines angemessenen Hinweises in den digitalen Bereichen des Partners für jede relevante Verarbeitung personenbezogener Daten durch Criteo für die Services des gemeinsamen Verantwortlichen, einschließlich der Bereitstellung eines Links zu den Datenschutzrichtlinien von Criteo (www.criteo.com/privacy);
- (c) die Einholung und Dokumentation der von betroffenen Personen eingeholten Einwilligung;
- (d) die Umsetzung von Auswahlmechanismen, um eine gültige Einwilligung von betroffenen Personen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht und gegebenenfalls mit den spezifischen Anforderungen der zuständigen lokalen Aufsichtsbehörden einzuholen;
- (e) die Einhaltung der für die Gültigkeitsdauer der eingeholten Einwilligung geltenden Anforderungen und die Anforderung der Einwilligung der betroffenen Personen nach Ablauf dieser Gültigkeitsdauer; und
- (f) auf Anfrage und jederzeit unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass der Partner die Einwilligung einer betroffenen Person eingeholt hat.

Abschnitt III – Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter- Bedingungen

10 Anwendungsbereich dieses Abschnitts III

10.1 Dieser Abschnitt III ist nur in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar, die im Zusammenhang mit „Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services“ durchgeführt wird, für die Criteo als Auftragsverarbeiter fungiert, und deren Gegenstand, Art und Zweck, und die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen und die Dauer der Verarbeitung in Anhang 1 „Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services – Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ dargelegt sind.

11 Pflichten des Partners

11.1 Der Partner ist allein dafür verantwortlich, die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Qualität der personenbezogenen Daten sicherzustellen und sicherzustellen, dass die Criteo anvertraute Verarbeitung eine angemessene Rechtsgrundlage gemäß des Datenschutzrechts hat.

12 Criteos Pflichten

12.1 Anweisungen für Partner. Criteo verarbeitet personenbezogene Daten für die relevanten Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services nur auf dokumentierte Anweisung des Partners hin. Der Partner darf Criteo nicht anweisen, personenbezogene Daten auf eine Weise zu verarbeiten, die nicht mit der Vereinbarung und insbesondere dieser DSV vereinbar ist. Criteo informiert den Partner unverzüglich, wenn Criteo vernünftigerweise der Ansicht ist, dass es nicht in der Lage ist, die Anweisungen des Partners zu befolgen, oder wenn diese Anweisungen nicht mit den besonderen Bedingungen oder allgemeiner mit der Vereinbarung kompatibel sind.

12.2 Unrichtige oder veraltete Daten. Criteo informiert den Partner, wenn Criteo Kenntnis davon erhält, dass die personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, und Criteo kooperiert auf Anfrage mit dem Partner, um diese Daten zu löschen oder zu korrigieren.

12.3 Technische und organisatorische Maßnahmen. Criteo wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Criteo wird bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Absatz zumindest die in Anhang 2 „Sicherheitsplan“ genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen. Der Partner bestätigt Criteo hiermit, dass er der Ansicht ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Criteo, wie diese in Anhang 2 „Sicherheitsplan“ angegeben sind, ein angemessenes Sicherheitsniveau bieten. Criteo unterstützt den Partner auch bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der DSGVO.

12.4 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf personenbezogene Daten, die von Criteo verarbeitet werden, wird Criteo angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu beheben, einschließlich von Maßnahmen zur Minderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Criteo benachrichtigt den Partner außerdem unverzüglich, nachdem es von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, und gewährt ihm die für die Bereitstellung relevanter Informationen erforderliche Zeit, einschließlich z. B. einer Beschreibung der Art der Verletzung (einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und personenbezogenen Datensätze), ihrer wahrscheinlichen Folgen und der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen zur Abschwächung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Criteo kooperiert mit dem Partner und unterstützt ihn bei der Erfüllung von Anfragen einer zuständigen Behörde und/oder betroffenen Personen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Criteo zur Verfügung stehenden Informationen.

12.5 Zugriff auf personenbezogene Daten. Criteo gewährt seinen Mitarbeitern nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Abkommens und in Übereinstimmung mit dieser DSV unbedingt erforderlich ist. Criteo hat sicherzustellen, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen einer oder mehrere Vertraulichkeitsvereinbarungen verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

13 Rechte der betroffenen Personen. Criteo hat den Partner unverzüglich über jede Anfrage zu benachrichtigen, die es von einer betroffenen Person erhalten hat. Criteo wird auf die Anfrage nicht selbst antworten. Criteo hat den Partner in angemessener Weise bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Beantwortung der Anfragen von betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung zu unterstützen.

13.1 Datenschutz-Folgenabschätzung. Criteo hat den Partner bei der Einhaltung aller erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen auf Anfrage des Partners und unter Berücksichtigung der Criteo zur Verfügung stehenden Informationen zu unterstützen.

13.2 Unterauftragsverarbeiter. Criteo kann Unterauftragsverarbeiter beauftragen, wie dies in Anhang 1 „Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services – Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ dargelegt ist. Der Partner ermächtigt Criteo, andere Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung der Verarbeitung für die relevanten Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services zu beauftragen. In diesem Fall informiert Criteo den Partner über alle

Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder den Austausch von Unterauftragsverarbeitern, bevor diese Änderungen wirksam werden, um dem Partner die Möglichkeit zu geben, solchen Änderungen aus angemessenen Gründen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Benachrichtigung des Partners durch Criteo über die Änderung zu widersprechen. In diesem Fall werden die Parteien in gutem Glauben mit dem Ziel miteinander sprechen, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Wenn sich die Parteien nicht einigen, kann Criteo die Vereinbarung ganz oder teilweise nur in Bezug auf die betroffenen Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services kündigen. Bei der Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters schließt Criteo eine Vereinbarung ab, die für diesen Auftragsverarbeiter verbindlich ist und in der die gleichen oder strengere Datenschutzverpflichtungen wie in dieser DSGVO festgelegt sind, wobei insbesondere ausreichende Garantien für die Umsetzung ähnlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen gegeben werden.

13.3 Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Anweisungen des Partners. Ungeachtet des Vorstehenden hat Criteo den Partner zu informieren, sofern das anwendbare Recht oder eine verbindliche Entscheidung einer zuständigen Behörde Criteo verpflichtet, personenbezogene Daten für die Zwecke der Bereitstellung der Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services außerhalb der Anweisungen des Partners zu verarbeiten, sofern dies nicht auf Basis des anwendbaren Rechts verboten ist.

13.4 Prüfung. Der Partner kann in angemessenen Abständen schriftlich verlangen, dass Criteo dem Partner Informationen über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß Abschnitt III dieser DSV in Form einer Kopie der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Prüfungen oder Zertifizierungen Criteos durch Dritte zur Verfügung stellt.

Der Partner kann eine Vor-Ort-Prüfung der in Abschnitt III dieser DSV beschriebenen Verarbeitungsaktivitäten von Criteo beantragen, indem er Criteo eine Benachrichtigung mit angemessener Vorankündigung zukommen lässt. Eine solche Vor-Ort-Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn (i) die von Criteo wie oben dargelegt zur Verfügung gestellten Informationen unzureichend sind, (ii) ein Sicherheitsvorfall aufgetreten ist oder (iii) eine solche Prüfung durch das Datenschutzrecht vorgeschrieben ist oder durch eine zuständige Datenschutzbehörde angeordnet wurde.

Die Parteien einigen sich über Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung. Die Prüfung darf die Aktivitäten von Criteo nicht unangemessen beeinträchtigen.

Der Partner darf nur einen externen Wirtschaftsprüfer ernennen, der kein Wettbewerber von Criteo ist. Ein solcher externer Wirtschaftsprüfer hat vor der Durchführung der Prüfung eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Criteo und dem Partner abzuschließen.

Nach der Vor-Ort-Prüfung hat der Partner Criteo unverzüglich die Ergebnisse dieser Prüfung mitzuteilen.

Die Parteien haben den Datenschutzbehörden auf Anfrage die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, zur Verfügung zu stellen.

Der Partner trägt alle Kosten im Zusammenhang mit Prüfungen.

13.5 Übermittlung personenbezogener Daten. Jede Übermittlung von Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation durch Criteo erfolgt nur auf der Grundlage dokumentierter Anweisungen des Partners in Übereinstimmung mit Kapitel V der DSGVO. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass, wenn Criteo einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel **Error! Reference source not found.** mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Partners) beauftragt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhalten, Criteo und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung des Kapitels V der DSGVO sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 46(2) DSGVO verabschiedet wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

13.6 Folgen der Kündigung. Wenn der Partner einen Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Dienst kündigt oder wenn die Vereinbarung aus irgendeinem Grund abläuft oder endet, wird Criteo nach Wahl des Partners alle personenbezogenen Daten, die nur für diesen Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Dienst verarbeitet werden, löschen oder alle diese personenbezogenen Daten an den Partner zurückgeben. Criteo muss gegebenenfalls auf die schriftliche Anfrage des Partners hin eine Bestätigung vorlegen, dass Kopien dieser personenbezogenen Daten gelöscht wurden, unbeschadet etwaiger betrieblicher Backups, die von Criteo für einen angemessenen Zeitraum gemäß den Industriestandards aufbewahrt werden. Falls das anwendbare Recht Criteo die Löschung der personenbezogenen Daten verbietet,



garantiert Criteo, dass es weiterhin die Einhaltung dieser DSV gewährleistet und diese personenbezogenen Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie es das anwendbare Recht verlangt.

ANHANG 1: Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services – Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Kategorie betroffener Personen			
Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden	Nutzer der digitalen Bereiche des Partners (Einkäufer)	Mitarbeiter des Verantwortlichen	Verkäufer (Mitarbeiter/Vertreter)
Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten	Kennungen, die aus einer Reihe von Zeichen bestehen (in einem Cookie oder anderweitig enthaltene Kennung), die vom Verantwortlichen bereitgestellt werden (wenn diese Daten gemäß dem Datenschutzrecht als personenbezogene Daten gelten)	Name und E-Mail-Adressen autorisierter Mitarbeiter/Vertreter des Verantwortlichen	E-Mail-Adressen von Verkäufern (um ihnen Berichte und Benachrichtigungen zu senden)
Sensible Daten	N.Z.		
Art der Verarbeitung	Erfassung, Hosting, Verarbeitung zur Erbringung des Services, Löschung		
Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden	Abgleich von Konversionen mit Klicks (im Kontext der Anzeigen)	Identitätsprüfungen (Anmeldeseite)	
		Kontoverwaltung E-Mail-Benachrichtigung an Verkäufer	
Dauer der Verarbeitung	Laufzeit der Vereinbarung		

Der Partner erkennt an, dass Criteo die folgenden Unternehmen als Auftragsverarbeiter bzw. Unterauftragsverarbeiter in Bezug auf die entsprechenden Verantwortlicher-an-Auftragsverarbeiter-Services einsetzt, und genehmigt dies:

Auftragsverarbeiter/ Unterauftragsverarbeiter	Gegenstand der Verarbeitung	Art der Verarbeitung	Kategorien betroffener Personen	Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten	Dauer der Verarbeitung



Amazon Web Services (AWS)	Hosting (Rechenzentrum in Irland)	Hosting	Siehe oben	Siehe oben	Laufzeit der Vereinbarung
---------------------------	-----------------------------------	---------	------------	------------	---------------------------